

Satzung des TISCHTENNIS-CLUB ESSLINGEN E.V. 1970

- 1 -

§1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen TISCHTENNIS-CLUB ESSLINGEN E.V. 1970.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Sinn und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat insbesondere den Zweck, die körperliche und seelische Gesundheit der Allgemeinheit zu fördern, insbesondere seiner Jugend.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge oder Kapitalanteile zurück, noch haben sie Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandspauschale für die Wahrnehmung des Ehrenamts bis zu der maximal nach Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes zulässigen Höhe bezahlt werden. Gleiches gilt für Mitglieder des Vereins oder Dritte, die im Dienst oder im Auftrag des Vereins nebenberuflich Tätigkeiten für den Verein ausführen. Zusätzlich können auf solche Grundlagen den Mitgliedern des Vorstandes bzw. den für den Verein tätigen Personen tatsächliche Aufwendungen wie Kosten für Fahrten, Verpflegung und Übernachtung gegen Nachweis ersetzt werden.

2. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§4 Mitglied beim WLSB

Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V. Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und zuständiger Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern

Satzung des TISCHTENNIS-CLUB ESSLINGEN E.V. 1970

- 2 -

- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Schülern

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren alten Angehörigen gelten als Schüler.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern und Schülern entscheidet in jedem Falle der Ausschuß.
4. Beschließt der Ausschuß die Aufnahme, der in der Regel eine schriftliche Anmeldung vorausgehen muss, so hat das Mitglied den Jahresbeitrag zu zahlen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich zu erfolgen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich am Sportbetrieb zu beteiligen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§7 Wahl- und Stimmrecht

1. Mit vollendetem 18. Lebensjahr erhalten die Jugendlichen Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit den Beiträgen nicht in Rückstand sind.

§8 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahrs erfolgen kann
- c) durch Auflösung des Vereines (§15)
- d) durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann durch den Ausschuß beschlossen werden
 1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand ist.
 2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung des Württembergischen

Satzung des TISCHTENNIS-CLUB ESSLINGEN E.V. 1970

- 3 -

Landessportbundes oder eines Verbands, dem der Verein als Mitglied angehört.

3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
4. Bei grobem wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke, d.h. Wenn vereinschädigend gewirkt wird.

Für den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein muss der Ausschuß mindestens mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gestimmt haben.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt auch für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage sind.
2. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Schüler wird durch den Vorstand geregelt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Vereinsjahr erhoben und muss spätestens bis zum 30.06. eines Jahres bezahlt werden.

§10 Organe

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:
 - a) den Vorstand
 - b) den Ausschuß
 - c) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Ehrevorsitzenden, welcher Stimmrecht im Vorstand hat.

§11 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.
2. Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht der Ausschuß oder die Hauptversammlung zuständig sind. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Satzung des TISCHTENNIS-CLUB ESSLINGEN E.V. 1970

- 4 -

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (oder im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden).
4. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der 1. oder stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein. Er führt dabei den Vorsitz. Außerdem hat er der Hauptversammlung den Jahresbericht zu erstatten.
6. Der Schriftführer hat Protokoll zu führen, bei sämtlichen Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Hauptversammlung. Die Protokolle sind von ihm in einem Ringbuch zu sammeln. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Kassenwart verwaltet die gesamten Finanzen des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und Zahlungen auf Anweisung des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten. Unterschriftvollmacht nur in Zusammenhang mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Dem Verein gegenüber muss er bei der Hauptversammlung Rechnung ablegen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse durch zwei, von der Hauptversammlung zu wählenden, Kassenprüfer zu erfolgen.

§12 Der Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) dem gewählten Jugendleiter
 - c) den Beisitzern
2. Die Anzahl der Beisitzer wird auf der Hauptversammlung bestimmt.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf 2 Jahre auf der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ausschuß ist leitendes Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins.
5. Der gesamte Ausschuß entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern (siehe § 8) durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über sämtliche Sitzungen des Ausschusses ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§13 Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. oder vom stellvertretenden Vorsitzenden

Satzung des TISCHTENNIS-CLUB ESSLINGEN E.V. 1970

- 5 -

einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Woche zuvor durch Veröffentlichung in der Sporthalle und der „EZ“.

2. Außerdem kann der 1. oder stellvertretende Vorsitzende außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Ausschuß eine solche beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder dieselbe beschließen.
3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenwart
 - c) Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastungen des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Neuwahlen, falls nötig.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche auf einer Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit beruht, geändert, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
7. Über den Verlauf von Hauptversammlungen, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.
8. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Die Versammlung kann sich jedoch auch für die Wahl per Handzeichen entscheiden.

§14 Mitgliederversammlungen

1. Um über laufende Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, wie Vereinsveranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren, Mannschaftsaufstellungen, Wahlen zu Verbands- und Bezirkstagen und zur Berichterstattung können des öfteren Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Dieselben werden vom Vorstand einberufen.
2. Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche

Satzung des TISCHTENNIS-CLUB ESSLINGEN E.V. 1970

- 6 -

die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§16 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 8 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise oder dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, welche innerhalb von 14 Tagen einberufen werden muss

§17 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Spielen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelddbeträge.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 15.12.2009 in Kraft.

Esslingen, den 15.12.2009

gez.

Der Vorstand